

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/012/2015)

Sitzung am: 18.06.2015

Beschluss zu: V0416/15

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW)

Beschluss:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Entgeltsatzung ITW.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW)

Vom 18. Juni 2015

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt hält im Bereich der Integrierten Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst Dresden (Leitstellenbereich) einen Intensivtransportwagen (ITW) gemäß § 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 23 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014, vor.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abrechnung der ITW-Einsätze aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des ITW erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, sofern der Krankentransport von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten, sofern der Krankentransport von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde.

§ 2

Entgelterhebung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 wird ein pauschales Entgelt für den Einsatz des ITW sowie ein kilometerabhängiges Entgelt für die Fahrtstrecke erhoben, welche die Patientin/der Patient transportiert wird (Besetzt-km).
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Entscheidung über den Einsatz des ITW trifft grundsätzlich die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. Diese/Dieser meldet den Transport bei der Zentralen Koordinierungsstelle in der Integrierten Regionalleitstelle Dresden unter Beachtung der Indikationsliste an.
- (4) Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Transport der Patientin/des Patienten im ITW.

§ 3

Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist:
 1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
 2. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.
- (2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit

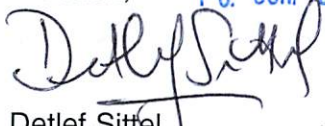
- (1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Entgeltsatzung ITW tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, 18. JUN 2015


Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Anlage

zur Entgeltsatzung ITW der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>	
Intensivtransportwagen (ITW)	1.012,50 Euro	pro Einsatz pauschal
	3,62 Euro	
zuzüglich		
km-Entgelt		pro km Fahrtstrecke, welche die Patientin/der Patient transportiert wird (Besetzt-km)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

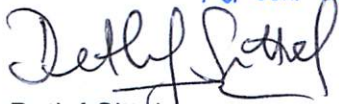
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

18. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister